

Das neue Reinigungsgeld in Wien.

Vom 1. November an gilt in Wien ein neues Reinigungsgeld. Das Reinigungsgeld beträgt monatlich bei Wohnungen für das erste Zimmer 70 Groschen, für das zweite 95 Groschen, für das dritte 1'25 Schilling, für das vierte 1'70 Schilling, für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je 55 Groschen mehr als für das vorhergehende, so dass also für das fünfte Zimmer 2'25 Schilling, für das sechste 2'80 Schilling zu zahlen sind. Für Kabinette sind zu entrichten: für das erste 35 Groschen, für das zweite und dritte je 55 Groschen und für das vierte und jedes weitere Kabinett je 1'20 Schilling. Für Nebenräume als solche gelten: Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen und geschlossene Balkone sind folgende Ansätze bestimmt: für die ersten drei Nebenräume je 25 Groschen, für den vierten und fünften Nebenraum je 40 Groschen für jeden weiteren Nebenraum je 55 Groschen.

Zum erstenmal wurden Höchstgrenzen für Wohnungen festgesetzt, die auf Grund des Jahresfriedenszinses errechnet werden. Bei einem Jahresfriedenszins bis zu 1800 Kronen beträgt die Höchstgrenze des Reinigungsgeldes drei Prozent des valorisierten Monatsfriedenszinses. Bei einem Jahresfriedenszins, der höher ist als 1800 Kronen, ist die Höchstgrenze zwei Prozent des valorisierten Friedensmonatszinses vermehrt um 2'10 Schilling. Bei der Valorisierung ist die Goldkrone mit 1'40 Schilling zu multiplizieren.

Beispiele für Wohnungen

Eine Wohnung mit Zimmer und Küche zahlt monatliches Reinigungsgeld 95 Groschen; mit Zimmer Küche und Vorzimmer 1'20 Schilling; mit Zimmer, Kabinett und Küche 1'30 Schilling; mit Zimmer, Kabinett, Küche und Vorzimmer 1'55 Schilling; mit Zimmer, Kabinett, Küche, Vorzimmer und Hausgehilfenzimmer 1'80 Schilling; 1 Zimmer, 2 Kabinette und Küche 1'85 Schilling; 2 Zimmer und Küche 1'90 Schilling; 2 Zimmer, Küche, Vorzimmer 2'15 Schilling; 2 Zimmer, 1 Kabinett, Küche 2'25 Schilling; 2 Zimmer, 1 Kabinett, Küche und Vorzimmer 2'50 Schilling; 2 Zimmer, 2 Kabinette, Küche und Vorzimmer 3'05 Schilling; dieselbe Wohnung mit Hausgehilfenzimmer 3'30 Schilling; für 3 Zimmer, Kabinett und Küche 3'50 Schilling.

Beispiele für Höchstgrenzen

1. Grösse der Wohnung: 2 Zimmer, 1 Küche, Jahresfriedenszins 480 Kronen; daher monatlich 40 Kronen. Nach der Wohnungsgrösse würde das monatliche Reinigungsgeld 1'90 Schilling betragen. Höchstgrenze ist aber drei Prozent des valorisierten Friedensmonatszinses. 40 Kronen valorisiert ergeben 56 Schilling drei Prozent davon sind 1'68 Schilling. Das monatliche Reinigungsgeld beträgt daher 1'68 Schilling.

2. Grösse der Wohnung: 4 Zimmer, 3 Kabinette, 4 Nebenräume. Jahresfriedenszins 2100 Kronen; daher monatlich 175 Kronen. Das monatliche Reinigungsgeld würde nach der Wohnungsgrösse 7'20 Schilling ausmachen. Höchstgrenze ist zwei Prozent des valorisierten Friedensmonatszinses, vermehrt um 2'10 Schilling. 175 Kronen valorisiert ergeben 245 Schilling, zwei Prozent davon sind 4'90 Schilling. Dazu kommen 2'10 Schilling. Das monatliche Reinigungsgeld beträgt daher 7 Schilling.

Für Geschäftslokale, Garagen, Werkstätten, Magazine, Kanzleiräume und so weiter wird das Reinigungsgeld auf Grund des Friedenszinses errechnet. Bis zu einem Jahresfriedenszins von 1200 Kronen sind 2'5 Prozent des valorisierten Friedensmonatszinses als Reinigungsgeld zu bezahlen. War der Jahresfriedenszins höher als 1200 Kronen, so sind nur zwei Prozent des valorisierten Friedensmonatszinses zu zahlen, wozu noch 70 Groschen kommen.

Beispiele für Geschäftslokale

1. Jahresfriedenszins 600 Kronen, daher Monatsfriedenszins 50 Kronen. Valorisierter Monatsfriedenszins 50mal 1'40 Schilling... 70 Schilling. 2'5 Prozent davon ergeben 1'75 Schilling. Das monatliche Reinigungsgeld stellt sich daher auf 1'75 Schilling.

2. Jahresfriedenszins 1800 Kronen; daher monatlich 150 Kronen. Valorisiert 150mal 1'40 Schilling... 210 Schilling. Zwei Prozent davon ergeben 4'20 Schilling, vermehrt um 70 Groschen. Das monatliche Reinigungsgeld beträgt daher 4'90 Schilling.

Mittwech wird eine Verordnung im Wiener Landesgesetzblatt kundgemacht, wonach in allen Fällen, in denen auf Grund der neuen Sätze der Hausbesorger ein geringeres Reinigungsgeld erhielt, als man schon bisher zahlte, die alten Sätze gelten.

Das Sperrgeld bleibt unverändert. Es ist zu zahlen für das Öffnen des Haustores vor Mitternacht 40 und nach Mitternacht 60 Groschen.